



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest
Tel. 02931/82-5121

Soest, 05. Mai 2017

Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld - Brenscheid
Az. 28 94 5

7. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 21.12.1994 und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 6 festgestellte Flurbereinigungsgebiet, zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.08.2008, wird nach § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Ennepe – Ruhr – Kreis
Stadt Breckerfeld

Regierungsbezirk Arnsberg
Stadt Hagen

Gemarkung	Flur	Flurstück
Breckerfeld (1307)	22	4

Gemarkung	Flur	Flurstück
Dahl (1308)	15	307

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 1.017 ha. Die zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte in grün dargestellt.
3. Der 7. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte hängt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **zwei Wochen** bei der

Hansestadt Breckerfeld

Eingang Rathaus,
Bekanntmachungstafel
Frankfurter Straße 38
58333 Breckerfeld

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Bei der

Stadtverwaltung Hagen

erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt Hagen vom 05. Mai 2017 sowie auf der Internetseite www.hagen.de

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: www.bra.nrw.de/308370.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 21. 12. 1994 gebildeten Teilnehmergeinschaft.
5. Für das ganze nunmehr geänderte Flurbereinigungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gem. § 34 FlurbG.
 - 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 (1) Nr. 1 FlurbG).
 - 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 (1) Nr. 2 FlurbG).
 - 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 (1) Nr. 3 FlurbG).
 - 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 5.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 (2) FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnungen zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 (3) FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
 - 5.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG – in der zz. gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 (4) OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 (3) FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Das o. g. Flurbereinigungsverfahren, das nach § 86 (1) Nrn. 1 und 3 i. V. m. § 1 FlurbG eingeleitet worden ist, hat u. a. den Zweck, agrarstrukturelle Mängel zu beheben und die forstwirtschaftlichen Verhältnisse durch Erschließung und Zusammenlegung zu verbessern und eine einfachere Bewirtschaftung zu erreichen.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Das Flurstück 4 der Gemarkung Breckerfeld 22 dient zur Arrondierung von Grundbesitz.

Die vermessungstechnische Feststellung der Verfahrensgrenze wird durch die neue Abgrenzung Flur 15 Flurstück 307 der Gemarkung Dahl vereinfacht.

Die von der Zuziehung betroffenen Bereiche sind nach Art, Lage und Nutzung geeignet, dem v. g. Zweck zu dienen.

Anmeldung unbekannter Rechte an den nach Nr. 1 zugezogenen Grundstücken

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 (1) FlurbG innerhalb einer Frist von **drei** Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg - Flurbereinigungsbehörde - in Soest anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 (2) FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 (3) FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Dezernat 33 Stiftstraße 53, 59494 Soest) oder zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Näheres zur elektronischen Widerspruchserhebung finden Sie auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“ und „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“ und dort unter dem Link „<http://www.egvp.de>“.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Im Auftrag

gez. D. Becker (LS)